
Von: Inv-hohenlohe@gmx.de <Inv-hohenlohe@gmx.de>

Gesendet: Montag, 5. Oktober 2020 17:32

An: 'K.Ludwig@baldaufarchitekten.de' <K.Ludwig@baldaufarchitekten.de>

Cc: 'info@baldaufarchitekten.de' <info@baldaufarchitekten.de>

Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan "Erweiterung Schwarzäcker", Forchtenberg

5.10.20

Bebauungsplan „Erweiterung Schwarzäcker“, Forchtenberg

Schr. Büro Baldaufarchitekten v. 11.8.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:

1.Anwendbarkeit von § 13b BauGB

-Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses muss bis zum 31.12.2019 erfolgt sein. Die Unterlagen entsprechend ergänzen.

-Durch die breite Klinge westlich der bisherigen Wohnbebauung ist seither ein gut erkennbarer Siedlungsrand vorhanden. Durch das Überspringen der Klinge wird dieser Siedlungsrand aufgelöst und es entsteht ein von der Bestandsbebauung abgesetzter Siedlungsansatz, auf den § 13b BauGB aus unserer Sicht nicht mehr zutrifft.

2.Bedarf

Erst im letzten Jahr wurden zur Ermöglichung der Weiterbebauung im Wohngebiet „Waldfeld II“ mehrere Hektar Wohnbauflächen an anderer Stelle zurückgenommen (siehe 1.Änderung der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes).

Trotz des nach wie vor vorhandenen Wohnbauflächenangebots im Gebiet „Waldfeld II“ (u.a. mit dem noch völlig unerschlossenen Bauabschnitt 2) wurden bereits mehrere Baugebiete im beschleunigten Verfahren ausgewiesen (z.B. in Wohlmuthausen, Büschelhof und im Hauptort am Nordhang des Kochertals). Nun soll ein zusätzliches Baugebiet im Hauptort am Südhang hinzukommen.

Dabei wurde das Wohngebiet „Waldfeld“ auf der Höhe des Kochertals ausdrücklich zur Deckung des Wohnbedarfs für den Hauptort und darüber hinaus entwickelt, um eine stetig voranschreitende Wohnbebauung im sowieso schon dichter besiedelten und hochsensiblen Kochertal im Raum Forchtenberg zu verhindern.

Statt einer immer weiteren Zersiedelung des Kochertals erwarten wir endlich den wirksamen Schutz der noch vorhandenen Freiflächen sowie die weitere Zurücknahme noch unbebauter Wohnbauflächen wie am Kirchberg (Ernsbach) oder Wachsberg (Forchtenberg).

Wir können deshalb dem Baugebiet nicht zustimmen.

3. Biotopverbund

Das gesamte Plangebiet befindet sich in Flächen des landesweiten Biotopverbunds. Es liegt vollständig in einem Kernraum mittlerer Standorte und grenzt im Süden unmittelbar an eine Kernfläche mittlerer Standorte an (Streuobst). Außerdem wird das Plangebiet von einem Kernraum feuchter Standorte zwischen Kocher und Wülfinger Bach gequert (in der Abbildung auf S.1 der beigefügten Hinweise zum Biotopverbund v. Juli 2020 nicht enthalten).

In den beigefügten Hinweisen zum Biotopverbund v. Juli 2020 wird § 22 des Naturschutzgesetzes, einschließlich dessen Ergänzung vom Juli 2020, nicht erwähnt.

Gem. § 22 Abs.1 Naturschutzgesetz soll in Baden-Württemberg das Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) bis 2027 mindestens 13 Prozent Offenland der Landesfläche, bis 2030 mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen.

Gem. § 22 Abs.2 Naturschutzgesetz haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

Gem. § 22 Abs.3 Naturschutzgesetz sind die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Biotopelemente durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken.

§ 22 Abs.4 Naturschutzgesetz sowie § 21 Abs.4 Bundesnaturschutzgesetz weisen auf die Sicherung der Biotopverbundflächen als gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft zur dauerhaften Gewährleistung des Biotopverbunds hin.

Die beigefügten Hinweise zum Biotopverbund v. Juli 2020 beschränken sich darauf, dass im Plangebiet aktuell keine Zielarten bekannt sind und dass bei Miteinbeziehung der Höhenlagen nur ein verhältnismäßig geringer Flächenanteil des Biotopverbundsystems beansprucht wird.

Diese Beschränkung sehen wir im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben zur Stärkung und Sicherung des Biotopverbunds.

4. Konkrete Planung

-Verzicht auf das Gebiet.

Bei einer Weiterverfolgung der Planung zur Streuobstwiese im Süden einen Puffer ausweisen. Bisher grenzt das Gebiet ohne Übergang an die Streuobstwiese an. Die Obstwiese darf nicht gefährdet werden.

Wir erwarten, dass die auf S.14 der Begründung unter Zif.7.1 (Vögel) erwähnte Rodung mehrerer Obstbäume im Hangbereich nicht erfolgt. Schließlich befindet sich die Obstwiese außerhalb des Plangebiets und in der Begründung wird mehrfach auf den Erhalt der Streuobstwiese hingewiesen.

Die Obstwiese ebenso vor Bauarbeiten ausreichend schützen z.B. durch Bauzäune, Absperrbänder.

Gleiches gilt für die übrigen sensiblen Bereiche im Umfeld des Baugebiets einschließlich dem Fundort der Zauneidechse auf Flst.1652.

-In FNL 1 (öffentliche Grünfläche Randeingrünung) Einfriedungen, Abgrabungen und Auffüllungen ausschließen.

-Den Weg Richtung Westen nicht bis zur westlichen Gebietsgrenze ausbauen. Werden hier schon die Weichen für eine Fortführung des Gebiets gestellt?

-Bisher sind die vorhandenen Wege beidseitig der Klinge wasserdurchlässig (als Gras- bzw. Schotterweg). Dies sollte auch so bleiben. Deshalb die Wege wie die privaten Erschließungswege wasserdurchlässig festsetzen.

-Für die Pflanzgebote Zeitangaben nennen. Die Pflanzgebote sollen schließlich die Beeinträchtigungen der Schutzgüter minimieren.

-Zur Förderung erneuerbarer Energien Solarnutzung auf Dächern nicht nur empfehlen sondern verbindlich festsetzen.

5. Bei Baugebieten nach §13 BauGB sind die Umweltbelange ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

Durch die gem. LBO zulässigen Überschreitungen der GRZ sowie die Versiegelungen durch die Verkehrsflächen können im Gebiet um die 8.000 Quadratmeter Boden versiegelt werden.

Dadurch sind die Belange des Bodenschutzes und des Naturhaushaltes erheblich betroffen. Außerdem verschärft jede Neuversiegelung die Hochwasserproblematik und trägt zur Aufheizung bei.

Auch angesichts des Klimawandels und dramatischen Rückgangs der Biodiversität (s. Insektensterben) und der vollständigen Lage in Flächen des landesweiten Biotopverbunds sehen wir angemessene externe gegensteuernde Maßnahmen als notwendig an.

Allein mit Maßnahmen im Baugebiet können die Beeinträchtigungen nicht aufgefangen werden.

Wir bitten um einen Gesprächstermin

Mit freundlichen Grüßen

LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis

Brigitte Vogel

Jäuchernstr. 14

74653 Ingelfingen-Eberstal

Tel-Nr. 06294/42440

Email: Inv-hohenlohe@gmx.de